

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



ERZBISTUM
BERLIN



BISTUM MAGDEBURG



BISTUM GÖRLITZ

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnung und Sicherheit Fachgruppe 32
Frau Gerlich
Per E-Mail
charlotte.gerlich@stadt-brandenburg.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 17. Oktober 2024

Ihr Zeichen: SVBRB-V-32-32.0.022 Ladenschluss

Sehr geehrte Frau Gerlich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. September 2024 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2025.

I.

Die von Ihnen geplante ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2025 stößt bzgl. des Gartenmarktes am 27. April 2025 auf erhebliche Bedenken.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG dürfen über Absatz 1 hinaus Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Eine Subsumtion unter dieser Voraussetzung wird für den Gartenmarkt nicht ausreichend erbracht. Die Erläuterung, dass der Gartenmarkt regionale und überregionale Bedeutung hat, reicht gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG nicht aus. Eine regionale Bedeutung des Gartenmarktes ist demnach nicht zu erkennen. *Ergo*, empfehlen wir auf eine Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2025 zu verzichten.

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



II.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Der Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 30. November 2025 und am 14. Dezember 2025 begegnet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken. Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Diese Tage werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt. Insoweit muss das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz hinter Verfassungsrecht zurücktreten. Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015. Eine Festsetzung an gleich zwei Adventssonntagen sollte stets auf die Besonderheit des jeweiligen Ereignisses hin überprüft werden. Hier erscheint es fragwürdig, ob ein Ereignis noch als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung an zwei so eng aufeinander folgenden Terminen stattfinden. Daher würden wir Sie darum bitten, zumindest bei einen der beiden Adventssonntage von der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages abzusehen.

III.

Die von Ihnen geplante ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2025 stößt bzgl. des Töpfermarktes am 2. November 2025 (Allerseelen) auf erhebliche Bedenken. An Allerseelen gedenken die Gläubigen der römisch-katholischen Kirche ihrer Verstorbenen. Dieser Gedenktag wird 2025 ebenso wie jedes Jahr am 2. November, einem Tag nach Allerheiligen, zelebriert. An diesem Tag des Gedenkens und auch der Trauer an einen verkaufsoffenen Sonntag stattfinden zu lassen, bricht mit der Ruhe und geistlichen Einkunft der trauernden Hinterbliebenen. Daher bitten wir Sie mit großem Nachdruck den Töpfermarkt nicht an diesem so wichtigen christlichen Tag festzusetzen.

IV.

Wir regen an, unsere Einwände gegenüber dem Erlass der vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2025 zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung unserer Empfehlung würden Sie dem verfassungsrechtlich geschützten Wert

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Rafael Herrera
Referent des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg